

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Paplitz

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (KAG-LSA) (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452)**, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Paplitz in seiner Sitzung am **25.05.2009** nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Paplitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - 1.1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.
 - 1.1.1. die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
 - 1.1.2. der überlebende Ehegatte
 - 1.1.3. unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie
 - 1.2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragstellende.
2. Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch
 - 2.1. der Antragsteller
 - 2.2. diejenige Person, die sich der Gemeinde bzw. der VWG Genthin gegenüber schriftlich bzw. über das auszuführende Bestattungsinstitut zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Beantragung zur Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, zur Benutzung der Trauerhalle, zur Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen oder sonstiger Dienstleistungen.
2. Die Gebühren sind sofort fällig, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
3. Mit Ausnahme von Notfällen können Leistungen verweigert und die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagt werden, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
4. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung oder Verzicht auf Belegung weiter erworbener Grabstätten), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt.

II.

Gebühren

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für jede Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird für die entstehenden Unkosten in Verwaltung, Pflege und Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 € je Grabstätte und Jahr erhoben.

Nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung ist es in begründeten Ausnahmefällen möglich, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte oder restliche Ruhefrist in einmaliger Summe zu begleichen.

§ 8

Gebühren für Reihengrabstätten und für die Beisetzung von Urnen

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte beträgt die Gebühr | 50 EURO |
| 2. Für die Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte beträgt die Gebühr | 75 EURO |
| 3. Für die Beisetzung einer Urne als Reihengrabstätte und in einer Grabstätte mit Erdbeisetzung beträgt die Gebühr | 50 EURO |
| 4. Für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattung) beträgt die Gebühr | 100 |
| EURO | |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (gemäß § 12 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| ■ für jede zweistellige Wahlgrabstätte | 150 EURO |
| ■ für jede weitere Stelle | 75 EURO |
| 2. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte fällt die gleiche Gebühr wie bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechts an. | |
| 3. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr pro Jahr 1/25 der Erwerbsgebühr. | |

§ 10

Gebühren der Grabräumung

Für die Räumung der Grabstätte durch den Friedhofsträger (§ 18 Nr. 2 S. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| ■ für die Einebnung von Kindergräbern und Urnen | 100 EURO |
| ■ für die Einebnung von Reihengrabstätten | 150 EURO |
| ■ für die Einebnung von Wahlgrabstätten | 200 EURO |

§ 11

Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 12

Friedhofshaushalt

Die Friedhofsgebühren werden in ihrer Höhe im Hinblick auf eine kostendeckende Arbeit auf dem Friedhof kontinuierlich überprüft. Falls erforderlich, werden die Gebühren den veränderten Bedingungen angepasst.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Paplitz vom
14.12.2005 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schuster
Bürgermeister

(Siegel)